

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. September 1974	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 74	Hessisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) GVBl. II 24-12	361
4. 9. 74	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes . . . Ändert GVBl. II 210-16	384
4. 9. 74	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 159	385
4. 9. 74	Gesetz zu dem Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 163	388

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz
zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz
zum Strafgesetzbuch (EGStGB)
und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG)*)

Vom 4. September 1974

ERSTER ABSCHNITT

Einzelanpassung
landesrechtlicher Vorschriften

Erster Teil

Änderung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiete des
Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 1¹⁾

Gesetz über den Staatsgerichtshof

§ 37 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„§ 37

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die in einem Urteil des Staatsgerichtshofs getroffene Anordnung, welche bestimmte Grundrechte einer Person einschränkt oder sie ihr aberkennt, verstößt oder zu ihrer Umgehung behilflich ist.“

Artikel 2²⁾

Gesetz über Volksabstimmung

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Stimmberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.“

2. In § 16 Satz 2 sind die Worte „Straf-, Untersuchungshaft-“ durch das Wort „Justizvollzugs-“ zu ersetzen.

Artikel 3³⁾

Landtagswahlgesetz

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

¹⁾ GVBl. II 24-12
²⁾ Ändert GVBl. II 14-1
³⁾ Ändert GVBl. II 16-2
⁴⁾ Ändert GVBl. II 16-4

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ruhens des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.“

2. In § 50 Satz 2 werden die Worte „Straf-, Untersuchungshaft-“ durch das Wort „Justizvollzugs-“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾
Gesetz über die Führung
akademischer Grade

§ 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Zweiter Teil

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege

Artikel 5⁵⁾

Verordnung zur einheitlichen
Regelung der Gerichtsverfassung

§ 14 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403, 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird gestrichen.

Artikel 6⁶⁾

Hessisches Gesetz zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 8 b Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 172), erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund das Amt eines Beisitzers ablehnt oder niederlegt.“

Artikel 7⁷⁾

Hessisches Richtergesetz

Das Hessische Richtergesetz (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 werden die Worte „eines Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehens“ durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat“ ersetzt.
2. In § 54 Nr. 2 werden die Worte „oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

zu einer Geldstrafe“ gestrichen und das Wort „Strafe“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 61 wird das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.

4. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79
Richter als Leiter von
Justizvollzugsanstalten

Die Aufgaben des Leiters einer Justizvollzugsanstalt am Sitze eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, können durch Anordnung des Ministers der Justiz dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, dem die Justizvollzugsanstalt angegliedert ist, übertragen werden.“

Artikel 8⁸⁾

Feld- und Forststrafgesetz

Das Feld- und Forststrafgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„I n h a l t

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung des Feldes
§ 3 Begriffsbestimmung des Forstes

II. Feld- und Forstrügen

- § 4 Auflagen, Rügen

III. Ordnungswidrigkeiten

1. Sachbeschädigung
§ 18 Feld- und Forstbeschädigung
§ 19 Sachbeschädigung durch Änderung des Wasserablaufs
§ 20 Grober Unfug im Feld und im Forst
§ 21 Weidefrevel
§ 22 Nichtbeaufsichtigung von Vieh
2. Unbefugtes Betreten oder Benutzen von Grundstücken und Arbeitsgeräten
§ 23 Unbefugter Aufenthalt im Feld und im Forst
§ 24 Unbefugtes Betreten von Grundstücken
§ 25 Unbefugtes Befahren von Grundstücken

4) Ändert GVBl. II 17-15

5) Ändert GVBl. II 20-9

6) Ändert GVBl. II 212-5

7) Ändert GVBl. II 22-5

8) Ändert GVBl. II 24-2

- § 26 Unbefugtes Benutzen von Grundstücken
- § 27 Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten
- 3. Sonstige Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Unbefugtes Sammeln
- § 29 Widerrechtliche Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst

- § 30 Unbefugte Verwendung zum eigenen Bedarf bestimmter Forsterzeugnisse
- § 31 Ordnungswidrige Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden
- § 32 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörde
- § 32a Geldbuße, Einziehung

IV. Zuständigkeitsbestimmungen

- § 39 Zuständige Bußgeldbehörde

V. Schlußbestimmungen

- § 40 Außerkrafttreten bisherigen Rechts
- § 41 Inkrafttreten des Gesetzes"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die in § 4 Abs. 1 und 2 und die in den §§ 18 bis 32 bezeichneten Zuwiderhandlungen Anwendung, bei einer Entwendung (§ 4 Abs. 1) oder einer Sachbeschädigung (§§ 18 ff.) jedoch nur, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

3. Die Überschrift des II. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Feld- und Forstrügen".

4. Die Gliederungsüberschriften „1. Allgemeiner Teil", „2. Besonderer Teil", „A. Straftaten" und „B. Ordnungswidrigkeiten" werden gestrichen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Auflagen, Rügen

(1) Mit Zustimmung des Beschuldigten können die nach § 39 zuständige Verwaltungsbehörde, Forstbeamte und Polizeivollzugsbeamte, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auszuüben, dem Beschuldigten auferlegen, einen Geldbetrag von zwei bis zu zwanzig Deutsche Mark an die Staatskasse zu zahlen, wenn er

1. auf einem Feld Früchte oder Pflanzen, andere noch nicht eingebrachte Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens entwendet (Feldentwendung) oder

2. in einem Forst Holz, mit dessen Werbung noch nicht begonnen ist, oder andere noch nicht geworbene oder eingesammelte Erzeugnisse des Bodens entwendet (Forstentwendung).

Die Vorschriften des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes — NatEG — über das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn in Beziehung auf eine Feld- oder Forstentwendung eine Begünstigung oder Hehlerei, der Versuch einer Feld- oder Forstentwendung oder in Beziehung auf eine Feld- oder Forstentwendung der Versuch einer Hehlerei begangen wird.

(3) Eine Rüge nach Abs. 1 oder 2 ist nur wirksam, wenn der Beschuldigte über sein Weigerungsrecht belehrt worden ist und die Auflage entweder sofort oder innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zahlt. Eine Frist soll bewilligt werden, wenn der Beschuldigte die Auflage nicht sofort zahlen kann oder wenn sie höher ist als fünf Deutsche Mark.

(4) Über die Höhe der Auflage und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(5) Erfüllt der Beschuldigte die Auflage, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Auflage erteilt worden ist."

6. Die §§ 7 und 8, 10 und 11 und 13 bis 16 werden aufgehoben.

7. Als Abschnitt III wird eingefügt: „III. Ordnungswidrigkeiten".

8. Die Überschrift vor § 18 und die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„1. Sachbeschädigung

§ 18

Feld- und Forstbeschädigung

Ordnungswidrig handelt, wer auf einem Feld oder in einem Forst eine Sachbeschädigung begeht, indem er

- 1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens,
- 2. Gegenstände, die dem Schutz der unter Nr. 1 aufgeführten Sachen dienen,
- 3. Wege, Gräben oder Einfriedungen,

4. Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder
5. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind,
beschädigt oder zerstört.

§ 19

Sachbeschädigung durch
Änderung des Wasserablaufs

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, insbesondere die zur Zu- und Ableitung dienenden natürlichen oder künstlichen Anlagen zerstört, beschädigt oder in anderer Weise wirkungslos macht oder
2. den natürlichen oder künstlichen Ablauf des Wassers verändert und dadurch ein Grundstück beschädigt oder eine auf dem Grundstück befindliche Anlage schädigt.
Die Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes bleiben unberührt.“
9. Die Gliederungsüberschrift vor § 20 „B. Ordnungswidrigkeiten“ wird gestrichen.
10. Vor § 23 wird als Gliederungsüberschrift eingefügt:
„2. Unbefugtes Betreten oder Benutzen von Grundstücken und Arbeitsgeräten“.
11. Vor § 28 wird als Gliederungsüberschrift eingefügt:
„3. Sonstige Ordnungswidrigkeiten“.
12. § 32 a erhält folgende Fassung:
„§ 32 a
Geldbuße, Einziehung
(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 und § 19 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach §§ 20 bis 32 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
(2) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 oder § 19 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 21, 25, 26 oder 30 bezieht, können eingezogen werden.“
13. Die Gliederungsüberschriften „III. Verfahren“, „A. Verfahren bei Straftaten“ werden gestrichen; die §§ 33 bis 38 werden aufgehoben.
14. Die Gliederungsüberschrift vor § 39 erhält folgende Fassung:
„IV. Zuständigkeitsbestimmungen“.
15. Die Überschrift zu § 39 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Bußgeldbehörde“.

16. In § 39 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „7 500“ ersetzt.
17. In der Gliederungsüberschrift vor § 40 wird die Zahl „IV“ durch die Zahl „V“ ersetzt.
18. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Feld- und Forststrafgesetzes in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge unter der Bezeichnung „Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz“ bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9⁹⁾

Hessisches Gesetz über die
freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Hessische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FCG) vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Art. 13 wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch die Worte „der Festsetzung eines Zwangsgeldes“ und in Art. 13 die Worte „eine Ordnungsstrafe“ durch die Worte „ein Zwangsgeld“ ersetzt.
2. Art. 20 erhält folgende Fassung:
„Artikel 20
Aufhebung einer
Festsetzung von Zwangsgeld
Das Gericht kann ein festgesetztes Zwangsgeld aufheben, wenn der Betroffene sein Verhalten nachträglich genügend entschuldigt.“
3. Art. 21 erhält folgende Fassung:
„Artikel 21
Betreibung von Zwangsgeld
Ein Zwangsgeld ist im Wege des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften der Justizbetreibungsordnung einzuziehen. In den Nachlaß des Betroffenen darf nicht vollstreckt werden.“

Artikel 10¹⁰⁾

Stundungs-, Erlaß-, Erstattungs- und
Anrechnungsanordnung im Bereich der
ordentlichen Gerichtsbarkeit, der
Verwaltungs- und der
Finanzgerichtsbarkeit

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Justizbetreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit vom 26. Februar 1971 (GVBl. I S. 63) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und § 2 werden die Worte „in § 1 Abs. 1

⁹⁾ Ändert GVBl. II 250-1
¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 26-6

Nr. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung" durch die Worte „in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung" ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾

Hessisches Schiedsmanngesetz

Das Hessische Schiedsmanngesetz in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

2. § 8 a erhält folgende Fassung:

„§ 8 a

(1) Der Schiedsmann hat, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, auf die sich seine Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, darf der Schiedsmann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 7) Aussagen machen. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 76 Abs. 1 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. § 8 b wird aufgehoben.

4. In § 33 werden die Worte „Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs)" durch die Worte „Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuchs)" ersetzt.

5. In § 43 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3" durch die Worte „nach § 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2" ersetzt.

6. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Hessischen Schiedsmanngesetzes in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Dritter Teil

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung

Artikel 12¹²⁾

Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband

§ 30 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Landeswohlfahrtsverband vollzieht die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils. Er trägt auch die Kosten der Unterbringung. Soweit der Verurteilte Kosten der Unterbringung zu entrichten hat, stehen diese dem Landeswohlfahrtsverband zu. Die Kosten der Überführung in das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt trägt das Land.“

Artikel 13¹³⁾

Datenschutzgesetz

§ 16 des Datenschutzgesetzes vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Strafvorschriften

(1) Wer mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenspeicherung oder der maschinellen Datenverarbeitung betraut ist oder war und

1. die dabei erlangten Kenntnisse über Unterlagen, Daten oder Ergebnisse unbefugt einem anderen mitteilt oder
2. daran mitwirkt, daß ein anderer unbefugt derartige Kenntnisse erlangt, oder
3. unbefugt derartige Kenntnisse verwertet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Strafvorschriften in Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

Artikel 14¹⁴⁾

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.
2. In § 5 Nr. 2 Buchst. a und b werden die Worte „wegen eines Verbrechens oder Vergehens" gestrichen.
3. § 5 Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.

11) Ändert GVBl. II 29-1

12) Ändert GVBl. II 300-5

13) Ändert GVBl. II 300-10

14) Ändert GVBl. II 304-10

4. In § 5 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „Gefangene, die sich in Sicherungsverwahrung befinden,“ durch die Worte
 „Personen, die
 a) in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind oder
 b) sich in Sicherungsverwahrung befinden,“
 sowie das Wort „Gefangenen“ im letzten Halbsatz des § 5 Nr. 2 durch die Worte „Untergebrachten und Sicherungsverwahrten“ ersetzt.
5. § 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Gegen Personen, die mit Gewalt einen Festgenommenen oder Gefangenen oder jemanden, dessen Unterbringung in
 a) einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung),
 b) einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung),
 c) einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
 d) Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuchs)
 angeordnet ist, aus der behördlichen Verwahrung zu befreien versuchen;“.
6. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsgefangene“ die Worte „Personen, die in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 122 des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „§ 121 des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 15¹⁵⁾

Hessisches

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

In § 15 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), werden die Worte „§ 24 Straßenverkehrsgesetz“ durch die Worte „§§ 24 und 24 a Straßenverkehrsgesetz“ ersetzt.

Artikel 16¹⁶⁾

Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird gestrichen.

Artikel 17¹⁷⁾

Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 107) vom 2. April 1924 (Hess. Reg. Bl. S. 235) wird aufgehoben.

Artikel 18¹⁸⁾

Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GVBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird gestrichen.

Artikel 19¹⁹⁾

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Strafe oder“ durch die Worte „rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch) oder einer mit“ ersetzt.
2. Der Sechste Abschnitt des Ersten Teils wird aufgehoben.
3. In § 25 Nr. 3 werden die Worte „vom 11. November 1950, GVBl. S. 247, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970, GVBl. I S. 245“ gestrichen.
4. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren

(1) In Polizeiverordnungen kann für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote oder Verbote eine Geldbuße angedroht werden, soweit nicht eine bundes- oder landesrechtliche Straf- oder Bußgeldvorschrift vorgeht.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreispolizeibehörde, bei Polizeiverordnungen der Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern die Ortpolizeibehörde. Für Polizeiverordnungen, die der Minister des Innern oder eine andere oberste Landesbehörde erläßt, kann eine hier-

15) Ändert GVBl. II 304-12

16) Ändert GVBl. II 304-17

17) Ändert GVBl. II 306-2

18) Ändert GVBl. II 310-7

19) Ändert GVBl. II 310-10

- von abweichende Zuständigkeitsregelung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten getroffen werden.“.
5. In § 45 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „von Verbrechen oder Vergehen“ durch die Worte „einer Straftat“ ersetzt.
 6. § 45 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn der Betroffene eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch) begangen hat und

 1. wegen ihrer Art oder Ausführung die Gefahr der gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Wiederholung oder
 2. wegen ihrer Art oder Ausführung und der besonderen Wiederholungsfahr ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit besteht.“.
 7. § 46 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn es unerlässlich ist, um ihn an der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch) zu hindern; dies gilt auch für mit Geldbuße bedrohte Handlungen, die eine erhebliche Gefahr oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen.“.
 8. § 52 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
 9. § 52 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. von Räumen, die der Vollzugs-polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel unerlaubten Glückspiels oder der Prostitution bekannt sind,“.
 10. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 Buchst. a und des § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizei-amtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch das Gesetz vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717)“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizei-amtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung vom 29. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 704)“ ersetzt.
 11. In § 70 Abs. 3 werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten“ ersetzt.
 12. In § 70 Abs. 4 werden die Worte „mit Strafe bedrohte Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

13. In § 76 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
14. Die §§ 87 und 88 werden aufgehoben.

Artikel 20²⁰⁾

Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 werden die Worte „Polizei-aufsicht und“ gestrichen.
2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Bekämpfung der verbotenen Prostitution.“.

Artikel 21²¹⁾

Hessisches Meldegesetz

In § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Meldegesetzes vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird das Wort „Sicherungsverwahrung“ durch die Worte „oder von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 22²²⁾

Brandschutzhilfeeistungsgesetz

§ 45 Abs. 1 Nr. 6 des Brandschutz-hilfeeistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585) erhält folgende Fassung:

- „6. eine Feuerwehr in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert,“.

Artikel 23²³⁾

Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände

§ 9 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 den Pflichten zur Hilfeleistung, Bekämpfung eines Schadenfeuers, Benachrichtigung oder Anzeige nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. den Verboten des § 2 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 das Feueranzünden oder Rauchen erlaubt, obwohl eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen zu besorgen sein könnte;
4. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 2 einer mit der Genehmigung oder

20) Ändert GVBl. II 310-26

21) Ändert GVBl. II 311-2

22) Ändert GVBl. II 312-5

23) Ändert GVBl. II 312-6

Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmung zuwiderhandelt oder

5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 einem Verbot oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder einer höheren Geldbuße bedroht ist.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.²⁴⁾

Artikel 24²⁴⁾

Hessisches Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen

§ 1

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in einer Lotterie spielt, die in Hessen nicht genehmigt oder zugelassen ist;
2. ein Los, einen Losabschnitt oder einen Anteil an einem Los oder Losabschnitt einer in Hessen nicht genehmigten oder zugelassenen Lotterie veräußert, zur Veräußerung bereit hält oder zum Erwerb anbietet;
3. Gewinnergebnisse einer in Hessen nicht genehmigten oder zugelassenen Lotterie in einem in Hessen erscheinenden Druckwerk veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt macht;
4. ohne Genehmigung der Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung der Süddeutschen Klassenlotterie ein Los oder einen Losabschnitt dieser Lotterie oder eine Urkunde, durch welche ein Anteil an einem solchen Los oder Losabschnitt zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen wird, veräußert, zur Veräußerung bereit hält oder zum Erwerb anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer in Hessen genehmigten oder zugelassenen öffentlichen Lotterie oder Ausspielung oder bei dem gewerbsmäßigen Vertrieb der Lose oder Losabschnitte einer solchen Lotterie oder Ausspielung

1. Lose oder Losabschnitte außerhalb desjenigen örtlichen Gebiets, auf welches bei der Erteilung der Erlaubnis oder Zulassung der Vertrieb der Lose beschränkt wurde, oder zu einer Zeit, für welche der Losvertrieb durch allgemeine oder besondere Anordnung untersagt wurde, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, oder

2. einer anderen mit der Genehmigung oder Zulassung verbundenen Auflage zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer außerhessischen Lotterie oder Ausspielung oder bei dem gewerbsmäßigen Vertrieb der Lose oder Losabschnitte einer solchen Veranstaltung, welche nur in einer beschränkten Anzahl in Hessen zugelassen ist, Lose oder Losabschnitte ohne Zulassungsstempel feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 oder 3 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 oder 4 oder nach Abs. 2 oder 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 oder 3 bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Bußgeldvorschriften des § 1 gelten entsprechend für alle außerhalb Hessens öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände. Soweit der Preis eines einzelnen Loses drei Deutsche Mark nicht übersteigt, findet § 1 keine Anwendung.

§ 3

Auf Anteilscheine von Anleihen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verlosung und mit Prämien verbunden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 4

Die §§ 3 und 3 a des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 388), bleiben unberührt.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz, das Spiel in außerhessischen Lotterien betreffend vom 14. Februar 1906 (Hess. Reg. Bl. S. 46),

²⁴⁾ GVBl. II 316-21

zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾,

2. das Gesetz, die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen betreffend vom 11. Juli 1914 (Hess. Reg. Bl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)²⁾, und
3. das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 (Preuß. Gesetzsamml. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)³⁾, außer Kraft.

Artikel 25²⁵⁾

Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen

In § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 381), werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch die Worte „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 26²⁶⁾

Hessisches Sammlungsgesetz

In § 12 Satz 2 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.

Artikel 27²⁷⁾

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung „§§ 284 bis 285 b“ durch die Verweisung „§§ 284, 284 a und 285 b“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafen allein oder in Verbindung miteinander“ durch die Worte „Geldbußen bis zu zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt.
3. Als Abs. 2 wird angefügt:
 „(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

Artikel 28²⁸⁾

Verordnung über öffentliche Spielbanken

§ 10 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 an den in § 2 bezeichneten Tagen oder entgegen § 3 außerhalb der festgesetzten Spielstunden an einer Spielbank spielt oder als für den Spielbetrieb Verantwortlicher das Spielen zu diesen Zeiten zuläßt;
3. entgegen § 4 andere als die in der Spielordnung zugelassenen Spiele spielt oder als für den Spielbetrieb Verantwortlicher das Spiel solcher Spiele nicht verhindert;
4. entgegen § 7 Abs. 1 Geschenke oder Zuwendungen annimmt, die ihm mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit gemacht werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 29²⁹⁾

Gesetz über die Feuerbestattung

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), werden die Worte „strafbare Handlung“ durch die Worte „eine Straftat“ ersetzt.

Artikel 30³⁰⁾

Hessisches Beamtengesetz

Das Hessische Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.“
2. In § 75 Abs. 4 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

Artikel 31³¹⁾

Erstattungsgesetz

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), werden die Worte „strafbare Handlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

1) bis 3) GVBl. II 316-1, 316-2 und 316-4

25) Ändert GVBl. II 316-9

26) Ändert GVBl. II 316-15

27) Ändert GVBl. II 316-18

28) Ändert GVBl. II 316-20

29) Ändert GVBl. II 317-10

30) Ändert GVBl. II 320-20

31) Ändert GVBl. II 320-34

Artikel 32³²⁾

Juristenausbildungsgesetz

Das Juristenausbildungsgesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Der Teilnehmer einer praktischen Studienzeit hat, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihm bei der praktischen Studienzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Strafvorschriften der §§ 203 bis 205 des Strafgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bewerber, die das Studium der Rechtswissenschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden anstelle der §§ 6 bis 8, 11 bis 13 dieses Gesetzes die §§ 8 bis 10, 15 bis 17 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung Anwendung; für Bewerber, die bis zum 31. März 1975 zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, gelten anstelle des § 17 dieses Gesetzes die §§ 20 a bis 22 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung weiter.“

Artikel 33³³⁾

Arbeitszeitordnung

Die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden

a) die Worte „§ 25 Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen“ durch die Worte

„§ 25 Straf- und Bußgeldvorschriften“ und

b) die Worte „§ 26 Beschwerden“ durch die Worte „§ 26 Zwangsmaßnahmen“

ersetzt.

2. § 25 Abs. 1 und 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 25

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 über die Grenzen der Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen oder des § 3 über die Grenzen der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1 über eine andere Verteilung der Arbeitszeit,
3. einer Vorschrift der §§ 5 bis 7, 11 oder des § 17 über die Höchstgrenzen der verlängerten Arbeitszeit,
4. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder des § 10 Satz 1

über die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten oder bei ununterbrochener Arbeit,

5. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 3, des § 18 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder des § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen,
 6. der Anzeigepflicht des § 19 Abs. 2 Satz 2 oder des § 21 Satz 2 oder
 7. einer Vorschrift des § 24 über Ausgänge und Verzeichnisse
- zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften einer auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 oder des § 16 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
2. einer Auflage oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des § 8, des § 10 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 4, des § 19 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 3 Satz 2 erlassen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

(5) Wer vorsätzlich eine der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Abs. 5 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.“

3. Der bisherige § 25 Abs. 3 wird § 26 und erhält die Überschrift „Zwangsmaßnahmen“.

Artikel 34³⁴⁾

Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung

Die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

³²⁾ Ändert GVBl. II 322-67

³³⁾ Ändert GVBl. II 324-7

³⁴⁾ Ändert GVBl. II 324-8

1. In der Überschrift zu Nr. 38 und in Nr. 38 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 26“ ersetzt.
2. In Nr. 38 Satz 1 werden die Worte „Strafverfahren auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Bußgeldverfahren oder Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen nach § 25“ ersetzt.
3. In Nr. 38 Satz 2 werden die Worte „rechtskräftiger Bestrafung“ durch die Worte „Rechtskraft des Bußgeldbescheids oder der Strafentscheidung“ und das Wort „Strafverfahrens“ durch die Worte „Bußgeld- oder Strafverfahrens“ ersetzt.

Artikel 35³⁵⁾

Hessische Disziplinarordnung

Die Hessische Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 a Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Strafverfahren“ die Worte „oder Bußgeldverfahren“ eingefügt.
2. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe“ gestrichen.
3. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Geisteszustand“ durch die Worte „psychischen Zustand“ ersetzt.

Artikel 36³⁶⁾

Hessisches Personalvertretungsgesetz

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden
 - a) in der Überschrift zum Dritten Teil die Worte „Strafvorschriften, gerichtliche Entscheidungen“ durch die Worte „Gerichtliche Entscheidungen“ ersetzt und
 - b) der Erste Abschnitt gestrichen.
2. In der Überschrift zum Dritten Teil werden die Worte „Strafvorschriften, gerichtliche Entscheidungen“ durch die Worte „Gerichtliche Entscheidungen“ ersetzt.
3. Der Erste Abschnitt des Dritten Teils wird gestrichen.

Artikel 37³⁷⁾

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

§ 14 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180, 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird gestrichen.

Artikel 38³⁸⁾

Hessische Landkreisordnung

§ 28 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423), erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten gelten die Vorschriften der §§ 24, 24 a Abs. 1 und 2 sowie der §§ 25 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Entscheidungen vom Kreistag getroffen werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.“

Artikel 39³⁹⁾

Hessisches Kommunalwahlgesetz

In § 39 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), werden die Worte „Straf-, Untersuchungs- haft.“ durch das Wort „Justizvollzugs-“ ersetzt.

Artikel 40⁴⁰⁾

Gesetz über kommunale Abgaben

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Für kommunale Steuern gilt § 22 der Reichsabgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung.“
2. § 5 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 5

Abgabenhinterziehung

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 392 Abs. 3 und §§ 395 und 402 der Reichsabgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung gelten entsprechend.

35) Ändert GVBl. II 325-5
 36) Ändert GVBl. II 326-2
 37) Ändert GVBl. II 331-17
 38) Ändert GVBl. II 332-1
 39) Ändert GVBl. II 333-7
 40) Ändert GVBl. II 334-7

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 420, 426, 428, 431, 432, 432 a und 442 der Reichsabgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung entsprechend.

§ 5 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 392 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) § 448 der Reichsabgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung gilt entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Kreisausschuß des Landkreises, zu deren Nachteil die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist."

Artikel 41⁴¹⁾

Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Worte „einer Ordnungstrafe“ durch das Wort „Ordnungsgeld“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „schwerere Strafe“ durch die Worte „schwerere berufsgerichtliche Maßnahme“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf einstimmigen Beschluß des Berufsgerichts kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in dem Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 ist die rechtskräftige Entscheidung öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung ist in der Entscheidung zu bestimmen.“

5. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe“ gestrichen und die Worte „schwereren Strafe“ durch die Worte „schwereren berufsgerichtlichen Maßnahme“ ersetzt.

6. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beweisanträgen des Beschuldigten ist stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder die Bemessung der Maßnahmen nach § 19 von Bedeutung sein können.“

7. In § 29 Abs. 1 und 3, in § 30, in § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Berufsvergehens“ durch die Worte „Verstoßes gegen Berufspflichten“ ersetzt.

8. In § 29 Abs. 4 Satz 1, § 33 Abs. 4 und § 40 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Berufsvergehen“ durch die Worte „Verstoß gegen Berufspflichten“ ersetzt.

9. In § 39 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zum Strafmaß“ durch die Worte „zur Bemessung der Maßnahmen nach § 19“ ersetzt.

10. In § 45 Abs. 1 werden die Worte „eine Straffestsetzung“ durch die Worte „die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme“ ersetzt.

11. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mildere Strafe“ durch die Worte „mildere Maßnahme nach § 19“ ersetzt.

Artikel 42⁴²⁾

Bekanntmachung, Prüfung der Salvarsanpräparate betreffend

Die Bekanntmachung, Prüfung der Salvarsanpräparate betreffend vom 27. September 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 319), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 aufgeführten Arsenobenzolverbindungen, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 1 geprüft sind, in den Handel bringt, wird mit

41) Ändert GVBl. II 350-6
42) Ändert GVBl. II 354-4

Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden.“

2. § 4 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 43⁴³⁾

Gesetz über den Handel mit Giften

§ 5 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb einer Apotheke ohne Erlaubnis mit Giften handelt
- b) oder sonst Gifte außerhalb einer Apotheke ohne Erlaubnis an andere abgibt oder überläßt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die Überprüfung der Betriebsräume nicht duldet;
3. den Pflichten nach § 4 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen. Einer auf einen bestimmten Tatbestand bezogenen Verweisung bedarf es nicht, wenn die Rechtsverordnung vor dem 1. November 1970 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.“

Artikel 44⁴⁴⁾

Gesetz über das Schlachten von Tieren

§ 5 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245 und 256), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein warmblütiges Tier ohne Betäubung schlachtet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Fisch oder ein anderes kaltblütiges Tier ohne Betäubung schlachtet oder tötet oder
3. den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat.“

Artikel 45⁴⁵⁾

Verordnung über das Schlachten von Tieren

§ 12 der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 19. Februar 1964 (GVBl. I S. 23), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 3 die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren beim Schlachten duldet,
2. entgegen § 3 eine Schlachtung ohne ausreichende Sachkunde ausführt oder von Personen ohne ausreichende Sachkunde ausführen läßt,
3. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 3 oder des § 6 über die Vornahme der Betäubung zuwiderhandelt,
4. den Verboten des § 8, § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder des § 10 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 11 Betäubungsapparate oder Betäubungsgegenstände oder Zubehör verwendet, die keine einwandfreie Betäubung gewährleisten.“

Artikel 46⁴⁶⁾

Hessische Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und An-

43) Ändert GVBl. II 354-18

44) Ändert GVBl. II 358-1

45) Ändert GVBl. II 358-2

46) Ändert GVBl. II 361-9

schriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen."

2. In § 84 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 33 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

Artikel 47⁴⁷⁾

Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen

Das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 4 und 7 werden aufgehoben.
- In § 5 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

Artikel 48⁴⁸⁾

Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes

§ 18 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 49), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 2 oder § 4 erforderliche Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt sind, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landeskulturamt."

Artikel 49⁴⁹⁾

Treuhändergesetz

Das Treuhändergesetz vom 5. Juli 1950 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift vor § 17 und § 17 erhalten folgende Fassung:

„Zwangsgeld § 17

(1) Das Landesamt kann unbeschadet des Rechts auf jederzeitige Abberufung nach § 5 gegen den Treuhänder Zwangsgelder festsetzen. Das Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Deutsche Mark im Einzelfalle nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher anzudrohen. § 76 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist anzuwenden."

- Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Straf- und Bußgeldbestimmungen".

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 an dem verwalteten Vermögen für sich selbst oder für eine der in § 7 Ziffer 19 genannten Personen eine Beteiligung eingeht."

- § 18 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Vierter Teil

Anderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens

Artikel 50⁵⁰⁾

Finanzausgleichsgesetz

Dem § 40 b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149), wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis auch ersatzpflichtige Kasse im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen."

Artikel 51⁵¹⁾

Gesetz über den Hessischen Rechnungshof

In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 667) wird das Wort „Disziplinarstrafen" durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen" ersetzt.

Fünfter Teil

Anderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Wirtschafts- und Gewerberechts

Artikel 52⁵²⁾

Hessisches Architektengesetz

Das Hessische Architektengesetz vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259, 314), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Architekten

47) Ändert GVBl. II 361-41

48) Ändert GVBl. II 362-3

49) Ändert GVBl. II 38-7

50) Ändert GVBl. II 41-10

51) Ändert GVBl. II 43-26

52) Ändert GVBl. II 50-6

verboten oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 2 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder“.

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens“ durch die Worte „einer Straftat“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) von ihm eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben oder nach früherem Recht ein Offenbarungseid geleistet wurde,“.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“.

Artikel 53⁵³⁾

Berggesetz

Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208

(1) Wer eine der in § 207 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“.

2. In § 209 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

Artikel 54⁵⁴⁾

Bergverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden (BVT)

Die §§ 146 und 146 a der Bergverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von

Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden (BVT) vom 1. Oktober 1954 (StAnz. S. 996), zuletzt geändert durch Bergverordnung vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 55), erhalten folgende Fassung:

„§ 146

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 72, 74 bis 86, 88 bis 96 oder 98 bis 143 zuwiderhandelt.

§ 146 a

Straftaten

(1) Wer eine der in § 146 aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Geboten oder Verboten aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch einer Straftat nach Abs. 1 wird nach § 208 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird nach § 208 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“.

Artikel 55⁵⁵⁾

Bergverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden

Die §§ 99 und 99 a der Bergverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts Wiesbaden vom 1. Oktober 1957 (StAnz. S. 1029), zuletzt geändert durch Bergverordnung vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 56), erhalten folgende Fassung:

„§ 99

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 96, 98 oder 100 zuwiderhandelt.

§ 99 a

Straftaten

(1) Wer eine der in § 99 aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land

53) Ändert GVBl. II 53-14

54) Ändert GVBl. II 53-22

55) Ändert GVBl. II 53-27

Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch einer Straftat nach Abs. 1 wird nach § 208 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird nach § 208 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 56⁵⁶⁾

Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen (BVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden

Die §§ 95 und 95 a der Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen (BVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 15. Juni 1960 (StAnz. S. 798), zuletzt geändert durch Bergverordnung vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 56), erhalten folgende Fassung:

„§ 95

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 92, 94 oder 96 zuwiderhandelt.

§ 95 a

Straftaten

(1) Wer eine der in § 95 aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Geboten oder Verboten aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch einer Straftat nach Abs. 1 wird nach § 208 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird nach § 208 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 57⁵⁷⁾

Bergverordnung über schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere elektrische Anlagen

Die §§ 12 und 12 a der Bergverordnung über schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere

elektrische Anlagen vom 10. Dezember 1963 (StAnz. S. 1426), geändert durch Bergverordnung vom 1. Juli 1969 (StAnz. S. 1275), erhalten folgende Fassung:

„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht zugelassene schlagwettergeschützte Betriebsmittel oder eigensichere Anlagen einschließlich der zugehörigen Einzelbestandteile verwendet;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Betriebsmittel verwendet, die keiner ordnungsgemäßen Stückprüfung unterzogen sind oder nicht entsprechend gekennzeichnet sind;
3. entgegen § 6 schlagwettergeschützte Betriebsmittel ohne ordnungsgemäße Verschlüsse oder Verriegelungen verwendet;
4. entgegen § 7 Betriebsmittel verwendet, die nicht ausreichend gekennzeichnet sind;
5. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene, geprüfte oder gekennzeichnete explosionsgeschützte Betriebsmittel verwendet;
6. entgegen § 9 Abs. 2 nicht zugelassene, geprüfte oder gekennzeichnete eigensichere Anlagen verwendet;
7. den Vorschriften des § 9 Abs. 5 über die Kennzeichnung explosionsgeschützter Betriebsmittel und eigensicherer Anlagen zuwiderhandelt oder
8. den Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 über die Verwendung von schlagwettergeschützten oder explosionsgeschützten Betriebsmitteln nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen zuwiderhandelt.

§ 12 a

Straftaten

(1) Wer eine der in § 12 aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wird nach § 208 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch einer Straftat nach Abs. 1 wird nach § 208 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird nach § 208 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

56) Ändert GVBl. II 53-28
57) Ändert GVBl. II 53-31

Artikel 58⁵⁸⁾
Allgemeine Bergverordnung
für das Land Hessen
(ABV)

Die §§ 219 und 220 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), erhalten folgende Fassung:

„§ 219

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 13, 15 bis 153, 155 bis 190, 192 bis 205, 207 bis 214, 216 oder 218 zuwiderhandelt.

§ 220

Straftaten

(1) Wer eine der in § 219 bezeichneten Zuwiderhandlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wird nach § 208 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch einer Straftat nach Abs. 1 wird nach § 208 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird nach § 208 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 59⁵⁹⁾

Die Brandassecuranz-Ordnung
betreffend

Die Brandassecuranz-Ordnung betreffend vom 17. Januar 1806 (Sammlung der Landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist Band 1 S. 168), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1965 (GVBl. I S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Satz 1 werden die Worte „als ein Mordbrenner anzusehen, zu bestrafen und“ gestrichen.
2. § 28 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 60⁶⁰⁾

Verbot des Eintritts in auswärtige
Brandassecuranz-Gesellschaften betr.

In Abs. 3 der Vorschriften über das Verbot des Eintritts in auswärtige Brandassecuranz-Gesellschaften betr. vom 12. September 1827 (Verordnungsblatt des Herzogstums Nassau S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1965 (GVBl. I S. 33), werden die Worte

„Strafe von einem bis zu zehn Procent des auswärts assecurirten Werthes der Gebäude, neben“ gestrichen.

Artikel 61⁶¹⁾

Gesetz, betreffend die
Feuerversicherungsanstalt der
Fürstentümer Waldeck und Pyrmont

§ 31 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Januar 1912 (Wald. Reg. Bl. S. 13), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird gestrichen.

Artikel 62⁶²⁾

Verordnung über die Durchführung
der Verordnung zur Vereinheitlichung
der Versicherungsaufsicht

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird die Verweisung „§§ 81 bis 86“ durch die Verweisung „§§ 81 bis 84, 86“ ersetzt und die Worte „; Ordnungsstrafen können auf Grund des VAG gegen Beamte oder Angestellte öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten und -einrichtungen nicht verhängt werden“ gestrichen.

Sechster Teil

**Änderung von Rechtsvorschriften auf
dem Gebiete des Verkehrswesens**

Artikel 63⁶³⁾

Gesetz über die Bahneinheiten

In § 45 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (Preuß. Gesetzssamml. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch die Worte „ein Ordnungsgeld“ ersetzt.

Siebenter Teil

**Änderung von Rechtsvorschriften
aus dem Kultusbereich**

Artikel 64⁶⁴⁾

Fachhochschulgesetz

Das Fachhochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
2. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 2 und 4“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

58) Ändert GVBl. II 53-36

59) Ändert GVBl. II 55-3

60) Ändert GVBl. II 55-4a

61) Ändert GVBl. II 55-14

62) Ändert GVBl. II 55-19

63) Ändert GVBl. II 62-6

64) Ändert GVBl. II 70-15

Artikel 65⁶⁵⁾

Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Grade

§ 3 der Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Grade vom 21. Januar 1972 (GVBl. I S. 20), geändert durch Verordnung vom 18. September 1972 (GVBl. I S. 332), wird aufgehoben.

Artikel 66⁶⁶⁾

Kirchensteuergesetz

§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird gestrichen.

Artikel 67⁶⁷⁾

Hessisches Schulpflichtgesetz

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „mit Geldstrafe“ durch die Worte „mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 68⁶⁸⁾

Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 werden
 - a) in Nr. 1 die Worte „, nach § 49 a, § 103“ durch die Worte „oder nach § 30, § 103“ und
 - b) in Nr. 2 die Verweisung „§ 40 b Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 74 b Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 40 b Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 74 b Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vorsätzlich“ gestrichen und das Wort „Geldstrafe“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Geldstrafe“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.
6. § 21 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine der in § 21 bezeichneten Taten fahrlässig begeht.“

7. In § 21 a Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.

Artikel 69⁶⁹⁾

Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes

In § 3 Satz 2 der Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.

Artikel 70⁷⁰⁾

Ausgrabungsgesetz

Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Peuß. Gesetzsamml. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 24 werden die Worte „Straf- und“ gestrichen.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornimmt,
2. entgegen § 5 einen Gelegenheitsfund nicht spätestens am folgenden Werktag der zuständigen Behörde anzeigt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 den entdeckten Gegenstand oder die Entdeckungstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

65) Ändert GVBl. II 70-36

66) Ändert GVBl. II 71-19

67) Ändert GVBl. II 72-10

68) Ändert GVBl. II 74-2

69) Ändert GVBl. II 75-1

70) Ändert GVBl. II 76-3

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

3. § 25 wird aufgehoben.

Achter Teil

Anderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Landwirtschafts- und Forstwesens und des Umweltschutzes

Artikel 71⁷¹⁾

Gesetz, die
Landeskulturgenossenschaften
betreffend

Das Gesetz, die Landeskulturgenossenschaften betreffend in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Der Vertrag, durch welchen eine freie Genossenschaft gegründet wird (Genossenschaftsstatut), bedarf der Schriftform."

2. In Art. 18 Abs. 1 werden die Worte „muß gerichtlich oder notariell aufgenommen und“ durch die Worte „bedarf der Schriftform und muß“ ersetzt.

3. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Für die Durchsetzung von Anordnungen des Vorstandes gegenüber einzelnen Genossen gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz."

4. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Rückständige Beiträge, Zwangsgelder und Kosten werden wie Gemeindeabgaben vollstreckt."

Artikel 72⁷²⁾

Hessisches Wassergesetz

Das Hessische Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden

- a) nach den Worten „§ 69 Genehmigung“ die Worte „§ 69 a Vorschriften zum Schutz der Ufer, der Uferanlagen und Uferanpflanzungen“ eingefügt und
- b) der Elfte Teil wie folgt gefaßt:

„Elfter Teil

Bußgeldbestimmungen

§ 115 (weggefallen)

§ 116 Bußgeldbestimmungen

§ 117 (weggefallen)".

2. Als § 69 a wird eingefügt:

„§ 69 a

Vorschriften zum Schutz der
Ufer, der Uferanlagen und
Uferanpflanzungen

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften zum Schutz der Ufer, der Anlagen an einem Ufer sowie der Uferanpflanzungen erlassen."

3. In der Überschrift zum Elften Teil werden die Worte „Straf- und“ gestrichen.

4. § 115 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift zu § 116 erhält folgende Fassung:

„Bußgeldvorschriften“.

Artikel 73⁷³⁾

Erste Wasserverbandverordnung

Die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgeld“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu § 97 erhält folgende Fassung: „Ordnungsgeld“.
3. In § 97 wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch die Worte „ein Ordnungsgeld“ ersetzt.

Artikel 74⁷⁴⁾

Haubergordnung für den Dillkreis
und den Oberwesterwaldkreis

Die Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Preuß. Gesetzsamml. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Ordnungsgeld bis zu einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 5 und 7 werden die Worte „Die Ordnungsstrafen“ durch die Worte „Das Ordnungsgeld“ ersetzt.

Artikel 75⁷⁵⁾

Hessisches Forstgesetz

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis werden nach den Worten „§ 66 Amtshilfe“ die Worte „§ 66 a Strafvorschriften“ eingefügt und die Worte „§ 67 Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „§ 67 Bußgeldvorschriften“ ersetzt.

71) Ändert GVBl. II 81-1
72) Ändert GVBl. II 85-7
73) Ändert GVBl. II 85-18
74) Ändert GVBl. II 86-4
75) Ändert GVBl. II 86-7

2. In § 7 Abs. 1 werden nach der Fundstellenangabe „(Reichsgesetzbl. I S. 37)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Wiederaufforstung des § 5 des Gesetzes gegen Waldverwüstung gelten entsprechend.“

4. Als § 66 a wird eingefügt:

„§ 66 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer dem Verbot des § 7 Abs. 1 Nr. 1 über die Abholzung hiebunreifer Laubholzbestände oder den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 2 über die übermäßige Abholzung zuwiderhandelt.

(2) Das verbotswidrig geschlagene Holz kann eingezogen werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der oberen Forstbehörde verfolgt.“

5. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 66 a Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. der Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 8 Abs. 1 und 4),
3. ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde Wald neu anlegt (§ 9 Abs. 1),
4. als Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zum Schutze des Waldes nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. als Waldbesitzer bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes den Abstand nach § 13 Abs. 4 vom Nachbargrundstück nicht einhält,
6. Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen nicht nach § 16 Abs. 1 bewirtschaftet,
7. die nach § 16 Abs. 6 erforderlichen Wirtschaftspläne nicht aufstellt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig Forstnebennutzungen nicht nach § 18 ausübt,
9. als Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 45 Abs. 6 zuwiderhandelt,
10. vorsätzlich oder fahrlässig den ihm auf Grund des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 2, des § 16 Abs. 3,

des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 2 oder des § 45 Abs. 4 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so kann das verbotswidrig geschlagene Holz eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

Artikel 76⁷⁶⁾

Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen

§ 8 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer von der Forstaufsichtsbehörde auf Grund dieser Verordnung

1. allgemein erlassenen Anordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

Artikel 77⁷⁷⁾

Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung

§ 30 Abs. 1 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 über die Aufarbeitung, Veräußerung oder Verwendung von Rohholz zuwiderhandelt.

⁷⁶⁾ Ändert GVBl. II 86-17

⁷⁷⁾ Ändert GVBl. II 86-18

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

Artikel 78⁷⁸⁾

Fischereigesetz für das Land Hessen

Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.
2. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.

Artikel 79⁷⁹⁾

Naturschutz-Ergänzungsgesetz

Das Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598, 1971 I S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird das Wort „vorsätzlich“ gestrichen.
2. In § 21 werden die Worte „einer vorsätzlichen Straftat“ durch die Worte „einer Straftat nach § 20“ ersetzt und nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit“ die Worte „nach § 19“ eingefügt.

Artikel 80⁸⁰⁾

Reichsnaturschutzgesetz

In § 22 Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.

Artikel 81⁸¹⁾

Hessisches Landschaftspflegegesetz

In § 14 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126) wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.

Artikel 82⁸²⁾

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

§ 5 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 oder ohne eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zur Schädlingsbekämpfung Zyanwasserstoff oder Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen, welche zur Entwicklung oder Verdampfung von Zyanwasserstoff oder Zyanverbindungen dienen, anwendet oder

2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die in § 1 Satz 1 bezeichneten Mittel zur Entwesung von Gebäuden oder Schiffen verwendet oder

3. einer Auflage nach § 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 83⁸³⁾

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

§ 16 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder der Meldepflicht nach § 8 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
2. den Schutzvorschriften der §§ 5 bis 7, § 8 Satz 2, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bis 4, § 13, § 14 Satz 5 bis 7 zuwiderhandelt,
3. gegen eine auf Grund des § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 5 angeordnete Sicherheitsmaßnahme verstößt,
4. den Vorschriften des § 12 über die Aufnahme oder Aufbewahrung der Durchgasungsniederschritt zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 14 Satz 1 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde für Durchgasungen feste Kammern einrichtet oder benutzt,

wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.“

Artikel 84⁸⁴⁾

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung

§ 5 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936

78) Ändert GVBl. II 87-3
 79) Ändert GVBl. II 881-7
 80) Ändert GVBl. II 881-10
 81) Ändert GVBl. II 881-12
 82) Ändert GVBl. II 882-24
 83) Ändert GVBl. II 882-25
 84) Ändert GVBl. II 882-27

(Reichsgesetzbl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 Phosphorwasserstoff, phosphorwasserstoffentwickelnde Verbindungen oder Zubereitungen aus Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung verwendet oder
2. einer auf Grund des § 3 erteilten Auflage zuwiderhandelt,

wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 85⁸⁵⁾

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung

§ 5 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Äthylenoxyd oder Äthylenoxyd in Mischungen oder Lösungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge verwendet oder
2. einer auf Grund des § 3 erteilten Auflage zuwiderhandelt,

wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 86⁸⁶⁾

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung

§ 7 der Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Tritox oder Tritox in Mischungen oder Lösungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge verwendet oder
2. den auf Grund des § 6 erlassenen Richtlinien über den Gebrauch von Tritox zur Schädlingsbekämpfung zuwiderhandelt,

wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.“

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeitsbestimmungen

Artikel 87

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 und § 115 OWiG

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG der Präsident des Landtags,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.

DRITTER ABSCHNITT

Allgemeine Anpassungs- und Schlußvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

Artikel 88

Freiheitsstrafdrohungen

Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

Artikel 89

Geldstrafdrohungen

(1) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung von Geldstrafe.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze.

⁸⁵⁾ Ändert GVBl. II 882-28
⁸⁶⁾ Ändert GVBl. II 882-29

Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Abs. 1 ergibt.

Artikel 90

Androhung von Nebenfolgen

Droht das Gesetz bei Straftaten andere Rechtsfolgen als Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder die Einziehung von Gegenständen an, so entfällt die Androhung der anderen Rechtsfolgen.

Artikel 91

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Artikel 92

Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Soweit Vorschriften

1. die Rücknahme des Strafantrages regeln oder
 2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann,
- treten sie außer Kraft.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften über Zwangsgeld

Artikel 93

Mindest- und Höchstmaß bei Zwangsgeld

Droht das Gesetz Zwangsgeld an, ohne das Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark.

Dritter Teil

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Artikel 94

Übertretungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Art. 298 und 299 des Ein-

führungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sind anzuwenden.

Artikel 95

Verjährung

(1) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten die des bisherigen Rechts.

(2) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung nach neuem Recht kürzer sind, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Artikel 96

Überleitung des Verfahrens

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hat das Gericht wegen einer solchen Zuwiderhandlung bereits das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen, so bleibt die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig. § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 79, 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten nicht, wenn das Urteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung ergangen ist, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist; in diesen Fällen gelten die §§ 313 und 334 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung fort. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf, so kann es abweichend von § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückverweisen.

Artikel 97

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz, durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts oder durch

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 98

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen oder Anordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen oder Anordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 99

Außerkräftreten von Vorschriften aufgehoben werden

1. das Gesetz über gerichtliche Strafverfügungen vom 27. März 1951 (GVBl. S. 13)¹⁾,
2. die Anordnung über die Zuständigkeit des Amtsrichters in Strafvollstreckungssachen vom 2. August 1971 (GVBl. I S. 216)²⁾,
3. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)³⁾,

4. § 16 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 409)⁴⁾,
5. die Verordnung, Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge betreffend vom 3. März 1930 (Hess. Reg. Bl. S. 19)⁵⁾,
6. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)⁶⁾.

Artikel 100

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 32 Nr. 2 am 1. Januar 1975 in Kraft; Art. 32 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

1) GVBl. II 24-1
2) GVBl. II 24-11
3) Ändert GVBl. II 315-5
4) Ändert GVBl. II 350-28
5) GVBl. II 882-1
6) GVBl. II 882-26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)

Vom 4. September 1974

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Unter „F. Landgericht Kassel, III. Amtsgericht Fritzlar“ werden die Gemeinden
 1. Allendorf
 18. Verna
 gestrichen.
2. Unter „F. Landgericht Kassel, V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel“ werden die Gemeinden

5. Leuderode
 6. Mosheim
 9. Sipperhausen
- gestrichen.
3. Unter „F. Landgericht Kassel, VII. Amtsgericht Korbach“ werden die Gemeinden
 3. Hessenstein, Ortsteil Buchenberg
 4. Hessenstein, Ortsteil Harbshausen
 5. Hessenstein, Ortsteil Kirchltheim
 6. Hessenstein, Ortsteil Niederorke
 7. Hessenstein, Ortsteil Schmittlotheim
 8. Ittertall
 11. Marienhagen
 12. Obernburg
 gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 210-16

4. Unter „F. Landgericht Kassel, VIII. Amtsgericht Melsungen“ werden die Gemeinden
2. Beiseförth
18. Ostheim
gestrichen.
5. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberg-Eder“ werden die Gemeinden
15. Hessenstein, Ortsteil Ederbrin-
ghausen

16. Hessenstein, Ortsteil Oberorke
gestrichen.
6. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt“ werden die Gemeinden
5. Grenzebach
6. Großropperhausen
25. Spieskappel
gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-
Pfalz über die Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau,
Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein*)**

Vom 4. September 1974

§ 1

Dem am 10. Juni 1974 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er gemäß § 9 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 159

**Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die
Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie
und Landespflege Geisenheim am Rhein**

Das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister,
und

das Land Rheinland-Pfalz,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz,

schließen hinsichtlich der Forschungseinrichtungen der früheren Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim am Rhein in Anbetracht ihrer überregionalen Bedeutung folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Trägerschaft, Aufsicht

(1) Die „Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein“ — im folgenden „Anstalt“ genannt — ist seit dem 1. August 1971 eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers.

(2) Die Aufsicht über die Anstalt obliegt dem Hessischen Kultusminister. In grundsätzlichen Angelegenheiten sowie bei aufsichtlichen Maßnahmen, die die Durchführung, die Änderung oder den Abbruch von Forschungsarbeiten betreffen, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Berichte und Stellungnahmen der Anstalt an die Aufsichtsbehörde werden dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz durch die Anstalt abschriftlich zugeleitet.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Anstalt ist anwendungsbezogene Forschung; in Verbindung von Wissenschaft und Praxis sowie in Zusammenarbeit mit der Officialberatung ist die Entwicklung des Weinbaues, der Getränketechnologie, des Gartenbaues und der Landespflege sowie verwandter Bereiche zu gewährleisten und zu fördern, insbesondere durch

- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,

- Beratung, insbesondere von Berufsverbänden und Behörden,
- Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Studenten und Graduierten.

§ 3

Organisation

(1) Die Anstalt gliedert sich in Institute und zentrale Einrichtungen.

(2) Mehrere Institute können eine Fachgruppe bilden.

(3) Zentrale Organe der Anstalt sind

1. das Direktorium,
2. der Geschäftsführende Direktor.

(4) Zur Förderung der Forschungsaufgaben der Anstalt wird ein Kuratorium gebildet.

(5) Das Nähere regelt die Satzung der Anstalt, die der Hessische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhörung des Kuratoriums erläßt.

§ 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium fördert Entwicklung und Ausbau der Anstalt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Beratung des Forschungsprogramms,
- Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Institutsleitern,
- Stellungnahme zum Umfang der Lehrtätigkeit von Bediensteten der Anstalt,
- Stellungnahme zum Jahresbericht der Anstalt,
- Stellungnahme zur Satzung der Anstalt und deren Änderungen.

Das Kuratorium kann Vorschläge zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags sowie zu langfristigen Investitionsprogrammen unterbreiten.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
2. der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz,
3. ein Vertreter des Hessischen Kultusministers,
4. ein Vertreter des Kultusministers des Landes Rheinland-Pfalz,

5. die beiden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse für Landwirtschaft und Forsten der Landtage der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz,
6. ein Vertreter der Gesellschaft zur Förderung der Forschungsanstalt Geisenheim,
7. ein Vertreter der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer,
8. ein Vertreter des Deutschen Weinbauverbandes,
9. ein Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.,
10. ein Vertreter des Verbandes der Deutschen Fruchtsaftindustrie,
11. ein Vertreter des Verbandes Deutscher Sektkellereien,
12. ein Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues,
13. ein Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Landschaftsarchitekten,
14. ein Vertreter des Bundesverbandes Garten- und Landschaftsbau,
15. je ein Hochschullehrer als Vertreter der Universitäten Gießen und Mainz,
16. ein Vertreter der Fachhochschule Wiesbaden aus dem Fachbereich „Weinbau und Getränketechnologie“ oder dem Fachbereich „Gartenbau und Landschaftspflege“,
17. der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt,
18. der Geschäftsführende Direktor der Forschungsanstalt.

(3) Die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder nehmen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium in zweijährigem Wechsel wahr.

(4) Das Kuratorium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, daß an die Stelle des Vertreters eines der in Abs. 2 Nr. 8 bis 14 genannten Verbände der Vertreter eines anderen Verbandes tritt.

(5) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Angehörige der Anstalt oder anderer Forschungseinrichtungen sowie Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

(6) Das Kuratorium kann Fachausschüsse bilden.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Beteiligung an den laufenden Kosten

(1) Das Land Rheinland-Pfalz erstattet dem Lande Hessen die laufenden Kosten der Anstalt, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind, zur Hälfte. Laufende

Kosten sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie die vermögenswirksamen Ausgaben, soweit sie nicht der Erstausrüstung von Baumaßnahmen zuzurechnen sind. Der Erstattungsbetrag wird pauschaliert. Für das Jahr 1974 wird er auf 2 500 000 Deutsche Mark festgesetzt. Er soll, soweit die Umstände dies erfordern oder zulassen, vom Jahre 1975 an den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

(2) Das Land Hessen wird vom Haushaltsjahr 1975 an die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Fachhochschule Wiesbaden — Fachbereiche Weinbau und Getränketechnologie sowie Gartenbau und Landschaftspflege — veranschlagen.

(3) Der Hessische Kultusminister und der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz erarbeiten gemeinsam den Haushaltsvoranschlag. Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Hessischen Landesregierung festgestellt; nicht gesetzlich oder vertraglich bedingte Mehrausgaben, die über den Haushaltsvoranschlag hinausgehen, trägt das Land Hessen in voller Höhe.

§ 6

Baumaßnahmen

Die Ausgaben für erforderliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten übernimmt das Land Hessen auf der Grundlage eines Investitionsplans in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark für die nächsten zehn Jahre.

§ 7

Beitritt

(1) Diesem Vertrag können andere Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland beitreten. Im Fall einer finanziellen Beteiligung von zehn vom Hundert oder mehr können sie jeweils einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.

(2) Das Verhältnis der finanziellen Beteiligung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz untereinander bleibt im Falle eines Beitritts unverändert.

§ 8

Mitbenutzung von Einrichtungen

Unbeschadet der Rechte der Mitglieder der Fachhochschule Wiesbaden können die Mitglieder der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, der Justus Liebig-Universität Gießen und der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz die Anstaltseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten, die mit der Aufgabenstellung der Anstalt in enger Beziehung stehen, nach Maßgabe der Satzung mitbenutzen.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für zehn Jahre und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Geisenheim, den 10. Juni 1974

Für das Land Hessen

Der Hessische Kultusminister
gez. von Friedeburg

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Umweltschutz
gez. Meyer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen
mit den Katholischen Bistümern in Hessen*)**

Vom 4. September 1974

§ 1

(1) Dem in Wiesbaden am 29. März 1974 unterzeichneten Ergänzungsvertrag zum Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tag wird zugestimmt.

(2) Der Ergänzungsvertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preuß. Gesetzsamm. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 16 Abs. 1 werden gestrichen;
2. in § 17 Abs. 1 und § 19 werden jeweils die Worte „im Einvernehmen mit der Staatsbehörde“ gestrichen;
3. § 20 und § 28 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben;
4. in § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der Staatsbehörde“ gestrichen.

(2) § 1 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (Preuß. Gesetzsamm. S. 731), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)²⁾, erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes erteilt der Kultusminister.“

(3) Aufgehoben werden

1. § 11 der Urkunde, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der hiesigen katholischen Gemeinde betreffend vom 2. Februar 1830 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV S. 201)³⁾;
2. die Verordnung, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend vom 6. Juni 1832 (Hess. Reg. Bl. S. 412), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁴⁾;
3. das Staatsgesetz, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 (Preuß. Gesetzsamm. S. 161), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁵⁾,
und
4. die Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 8. Februar 1926 (Preuß.

¹⁾ GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 163

²⁾ Ändert GVBl. II 71-13

³⁾ Ändert GVBl. II 71-14

⁴⁾ Ändert GVBl. II 71-2

⁵⁾ GVBl. II 71-3

⁶⁾ GVBl. II 71-15

Gesetzsamml. S. 45), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁶⁾.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Ergänzungsvertrag gemäß Art. 13 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I bekanntzugeben.

(3) § 2 tritt mit Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

⁶⁾ GVBl. II 71-16

Zwischen

dem Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den
Ministerpräsidenten,

einerseits und

den Bistümern Fulda, Limburg und
Mainz

sowie dem Erzbischof Paderborn,
vertreten durch die zuständigen
Ordinarien,

andererseits

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhles in Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Domkapitel, die Kirchengemeinden sowie die aus diesen Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

(3) Die selbständigen kirchlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden in ihrer Rechtsstellung anerkannt.

Artikel 2

(1) Die Bistümer werden Beschlüsse über Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Kultusminister mitteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorlegen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften erlangen die Rechtsfähigkeit mit ihrer Errichtung durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Die Errichtungsurkunde ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Die Veröffent-

lichung wird auf Ersuchen des zuständigen Bistums durch den Kultusminister veranlaßt. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dieser Körperschaften.

(3) Das Land wirkt bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien mit, die mit den Bistümern vereinbart werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), unberührt.

Artikel 3

(1) Die staatlichen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch kirchliche Rechtsetzung abgelöst. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der kirchlichen Bestimmungen wird das Land Hessen die entsprechenden staatlichen Vorschriften aufheben.

(2) Bis zum Inkrafttreten der kirchlichen Vorschriften gemäß Abs. 1 bleiben die derzeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über staatliche Aufsichts-, Mitwirkungs- oder Genehmigungsrechte in Kraft. Die Aufsichts-, Mitwirkungs- und Genehmigungsbestimmungen entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, selbständigen Anstalten und selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem Kultusminister vor ihrem Erlaß vorgelegt. Die Vorschriften werden eine geordnete Vertretung der Institutionen gewährleisten.

(2) Der Kultusminister kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet erscheint. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Die Bistümer sind bei Einspruch des Kultusministers gehalten, die betreffende Vorschrift zu überprüfen.

(3) Die kirchlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Absatz 1 genannten Institutionen werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Staats-Anzeiger wird auf Ersuchen des zuständigen Bistums durch den Kultusminister veranlaßt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über einen Genehmigungsvorbehalt von kirchlichen Oberbehörden und andere Vorschriften des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

Artikel 5

(1) Den Bistümern und Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) sowie den kirchlichen Anstalten und Stiftungen werden ihr Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen kirchliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgesehen sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

Artikel 6

(1) Die Bistümer und Kirchengemeinden (Gesamtverbände) sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen Kirchensteuern, insbesondere auch Kirchgeld, zu erheben. Die Kirchensteuerordnung und ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Bistümer werden sich bei der Gestaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögensteuer über einen einheitlichen Zuschlag und bei der Erhebung eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe über eine einheitliche Bemessung verständigen.

(3) Die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze gelten als genehmigt, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die mit den Bistümern vereinbart werden. Soweit die Kirchensteuer als einheitlicher Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, werden die Bistümer ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze dem Kultusminister anzeigen.

Artikel 7

(1) Auf Antrag der Bistümer ist die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögensteuer bestehen, sowie die Verwaltung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in hessischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Kirchensteuer nach dem genehmigten Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Das Land erhält als Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer einen Vomhundertsatz des durch die Finanzkassen vereinnahmten Aufkommens, der zwischen den Vertragschließenden zu vereinbaren ist. Die Finanzämter erteilen den von den Bistümern genannten Stellen Auskunft über die ihrer Verwaltung übertragenen Kirchensteuern.

(2) Die Vollstreckung der Kirchensteuer wird auf Antrag der Bistümer den Finanzämtern oder, wenn die Gemeinden (Kreise) zustimmen, diesen übertragen.

Artikel 8

Die Bistümer und die Kirchengemeinden (Gesamtverbände) sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

Artikel 9

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Bistümer und ihre Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Weitergehende Gebührenbefreiungen nach dem Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung bleiben aufrechterhalten.

Artikel 10

(1) Im Bereich der Universitäten und Gesamthochschulen des Landes Hessen wird im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt die wissenschaftliche Vorbildung in katholischer Theologie und Religionspädagogik gewährleistet. Für die Berufung der im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht hauptamtlich tätigen Professoren und Dozenten bleibt es hinsichtlich der Mitwirkung des zuständigen Diözesanbischofs bei der derzeitigen Rechtslage. Diese Regelung gilt bei der

Erteilung von Lehraufträgen und bei der Wahrnehmung selbständiger Lehraufgaben durch wissenschaftliche Bedienstete entsprechend. Der Wechsel von dem Fachbereich für Religionswissenschaften einer Universität oder Gesamthochschule des Landes zu einem gleichen Fachbereich einer anderen Universität oder Gesamthochschule gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Bei der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt ist zu der mündlichen Prüfung in katholischer Religion ein Vertreter des zuständigen Bischofs vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuladen. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird vom Staat erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts sind die Lehrer jedoch erst berechtigt, wenn sie die Bevollmächtigung des Bischofs erhalten haben. Widerruft der Bischof die Bevollmächtigung, so endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Bei der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt wird gewährleistet, daß bei dem Prüfungsgespräch über das Fach Katholische Religion der Prüfende außer der Lehrbefähigung für Katholische Religion auch die kirchliche Bevollmächtigung besitzt.

(4) Für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Zusatzprüfungen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fach Katholische Religion an allen Schulformen und -stufen werden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung im Benehmen mit den Bistümern aufgestellt.

Artikel 11

Die Landesregierung und die Bistümer werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 12

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 13

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn das Land Hessen und die Apostolische Nuntiatur in Bonn-Bad Godesberg im Namen des Heiligen Stuhles ihre Zustimmung zu dem Vertragsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in fünffacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen zu Wiesbaden am 29. März 1974

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Albert Osswald
gez. Heinz Herbert Karry

Der Bischof von Mainz
gez. Hermann Kard. Volk

Der Bischof von Limburg
gez. In Vertretung:
Seidenather, Generalvikar

Der Bischof von Fulda
gez. Adolf Bolte

Der Kapitularvikar des
Erzbistums Paderborn
gez. Johannes Joachim Degenhardt

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Hessen mit den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 1 Absatz 2:

Als öffentlicher Dienst bleibt der kirchliche Dienst im bisherigen Umfange anerkannt.

Zu Artikel 3:

(1) Die Mitwirkungs- und Genehmigungsbestimmungen entfallen nicht, soweit sich derartige Bestimmungen aus für alle geltenden Gesetzen oder Verordnungen ergeben. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen auf den Gebieten des Rechts der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des Friedhofrechts.

(2) Artikel V des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 bleibt unberührt.

Zu Artikel 6 Absatz 1:

Das Genehmigungsverfahren richtet sich vorbehaltlich späterer anderweitiger gesetzlicher Regelung nach den Vorschriften des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), und der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291).

Zu Artikel 6 Absatz 3:

(1) Ein Diözesan- oder Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Steuer als einheitlicher Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, gilt als genehmigt, wenn der Zuschlag den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigt.

(2) Ein Diözesan- oder Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Steuer als gleichmäßiger Zuschlag zu den Meßbeträgen der Grundsteuer bemessen wird, gilt als genehmigt, wenn der Zuschlag als Diözesansteuer und Ortskirchensteuer insgesamt 20 v. H. der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigt. Ändern sich die Meßzahlen der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist der allgemein genehmigte Kirchensteuersatz im Einvernehmen zwischen den Bistümern und dem Kultusminister den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gleiche gilt, wenn sich z. B. durch eine neue Bewertung des Grundbesitzes die Besteuerungsgrundlage dieser Steuer wesentlich ändert.

(3) Ein Diözesan- oder Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Erhebung

eines Kirchgelds bestimmt wird, gilt als genehmigt, wenn das Kirchgeld sich in einem Rahmen hält, der zwischen dem Kultusminister und den Bistümern vereinbart wird.

Zu Artikel 7 Absatz 1:

(1) Die Unterlagen, deren die Bistümer und Kirchengemeinden (Gesamtverbände) aus steuerlichen Gründen bedürfen (einschließlich der Angaben über die Konfessionszugehörigkeit), sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Landes- und Gemeindebehörden mitzuteilen. Die zuständigen Landes- und Gemeindebehörden sind insoweit zur Mitteilung befugt.

(2) Für die Mitteilung der Besteuerungsunterlagen sind folgende Verfahren vorgesehen:

1. a) Soweit Besteuerungsunterlagen im maschinellen Verfahren gewonnen werden, werden sie den von den Bistümern beauftragten Stellen auf maschinenlesbaren Datenträgern mitgeteilt. Die beauftragten Stellen sind verpflichtet, die Daten nur an die jeweils Berechtigten weiterzugeben bzw. für die jeweils Berechtigten zu verarbeiten.
- b) Soweit die Besteuerungsunterlagen im manuellen Verfahren gewonnen werden, erteilen die Finanzämter die für die Durchführung der Besteuerung erforderlichen Auskünfte an die Berechtigten.
2. Die von den Bistümern benannten Stellen erhalten Einsicht in die Veranlagungskartei (V-Kartei) und in die Lohnsteuerkarten.
3. Das Steuergeheimnis ist zu wahren.

(3) Die Gemeindebehörden verfahren für ihre Steuern entsprechend.

Zu Artikel 7 Absatz 2:

Die Vollstreckungsmöglichkeit durch die Gemeinden und Kreise steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bestimmung des Hessischen Kirchensteuergesetzes.

Zu Artikel 10:

(1) Bevor jemand als Professor oder als Dozent im Lande Hessen erstmalig angestellt werden oder einen Lehrauftrag erstmalig erhalten soll, wird jeweils ein Gutachten in bezug auf die Lehre des Anzustellenden von dem Bischof, in dessen Bereich die Gesamthochschule oder die Universität liegt, erfordert werden.

Die der Anstellung vorangehende Berufung wird mit dem Vorbehalt der in Absatz 1 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird der zukünftige Bischof benachrichtigt und um sein Gutachten ersucht werden, für welches ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

Etwaige Bedenken gegen die Lehre des Anzustellenden werden von dem zuständigen Bischof nicht erhoben werden, ohne daß er sich mit den anderen Diözesanbischöfen der Bistümer mit Gebietsanteilen im Lande Hessen beraten und festgestellt hat, ob seine Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Der zuständige Bischof wird, bevor er in seinem Gutachten solche Bedenken erhebt, entweder persönlich oder durch seinen Vertreter in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit dem Dekan, wenn dieser einer anderen Konfession angehört, mit dem Prodekan oder dem designierten Dekan des Fachbereichs eintreten; auf Wunsch des Bischofs oder des Dekans bzw. Prodekans oder designierten Dekans unter Beteiligung eines Vertreters des Kultusministeriums.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich für Religionswissenschaften im Lande Hessen verloren hat.

(2) An einer Hochschule in Hessen ist Gelegenheit zur kirchenmusikalischen Ausbildung zu geben.

Zu Artikel 12:

Falls das Land in einer Vereinbarung den Evangelischen Landeskirchen über den vorliegenden Vertrag hinausgehende weitere oder andere Rechte oder Leistungen gewähren sollte, wird es den Inhalt dieses Vertrages einer Überprüfung unterziehen, so daß die Grundsätze der Parität gewahrt werden.

Geschehen zu Wiesbaden am 29. März 1974

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Albert Osswald
gez. Heinz Herbert Karry

Der Bischof von Mainz
gez. Hermann Kard. Volk

Der Bischof von Limburg
gez. In Vertretung:
Seidenather, Generalvikar

Der Bischof von Fulda
gez. Adolf Bolte

Der Kapitularvikar des
Erzbistums Paderborn
gez. Johannes Joachim Degenhardt

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47